

Amtliche Abkürzung:	GemHVO-Kameral	Quelle:	
Fassung vom:	19.09.2013		
Gültig ab:	01.01.2014		
Gültig bis:	31.12.2017	Gliederungs-Nr:	2020-3-33
Dokumenttyp:	Verordnung		

**Landesverordnung
über die Aufstellung und Ausführung eines kameralen Haushaltsplanes der Gemeinden
(Gemeindehaushaltsverordnung-Kameral - GemHVO-Kameral)
Vom 30. August 2012**

**§ 45
Übergangsregelung**

(1) In den Haushaltsjahren 2013 bis 2015 können die Gemeinden mit nicht mehr als 3.000 Einwohnerinnen und Einwohnern davon absehen, Einrichtungen, die als Hilfsbetriebe ausschließlich der Deckung des Eigenbedarfs der Gemeinde dienen, wie kostenrechnende Einrichtungen zu führen.

(2) In den Haushaltsjahren 2013 bis 2015 können die Gemeinden abweichend von § 11 Abs. 4 und § 36 Abs. 3 die Veranschlagung von angemessenen Abschreibungen und den Nachweis des Vermögens auf Schulen beschränken.

© juris GmbH